

Art—Lawyer Magazin

CASTINGSHOWS - EIN RECHTSDSCHUNGEL?

Autor: RA Jens O. Brelle & Denise Jurack
Datum: 27.06.2011

Deutschland sucht den Superstar, Popstars, X-Factor – nur ein paar Beispiele für erfolgreiche Sendeformate. Man kann sich fragen, was diese Sendungen so erfolgreich macht, haben doch die Gewinner am Ende den wenigsten Erfolg.

Mit der Faszination der Castingshows haben sich bereits Medienforscher befasst und dabei herausgefunden, dass sich die meist noch sehr jungen Zuschauer(innen), die Kandidaten als Vorbild nehmen. Sie sehen dabei, wie man mit Disziplin zum Erfolg kommt. Die harten und häufig verletzenden Urteile der Jurys sehen die Zuschauer dabei oftmals als Ansporn und wahrscheinlich spielt dabei auch eine Rolle, dass man nicht selbst persönlich von der Jury angegriffen wird, vielmehr würde man, stünde man selbst dort, ein ganz anderes, besseres Urteil erhalten. Und kaum hat man diesen Gedanken für sich zu Ende gedacht, lässt man sich mit mehr oder weniger Talent auf die Teilnahme an einer solchen Castingshow ein. Denn nicht nur die Anzahl der Zuschauer ist hoch, auch die Teilnehmeranzahl erreicht schwindelerregende Höhen. Bei der RTL Castingshow „DSDS“ haben sich im Jahr 2009 ca. 35.000 „Gesangstalente“ beworben, bei der RTL Schwester-Show „Supertalent“ gab es 2010 den Bewerberrekord von 40.000 „Multitalenten“. Bedenklich ist dabei nicht nur, was passiert, wenn das Urteil der Jury vernichtend ist, sondern auch, was man da alles unterschreibt. Schon allein der Castingbewerberrbogen lässt so manchem Juristen Schauer über den Rücken laufen.

Das Casting

Der erste Schritt zum neuen Superstar ist das Casting, das in fast jeder größeren deutschen Stadt von den Sendern veranstaltet wird. Dorthin sollte man dann seinen Bewerberbogen für das jeweilige Sendeformat mitbringen. Neben einigen persönlichen Daten, gibt man meist auch eine Einverständniserklärung ab. In dem Bewerberbogen für das „Supertalent“ sieht diese Einverständniserklärung wie folgt aus:

Castingshows - ein Rechtsdschungel? (Anfang)

Art—Lawyer Magazin

„Ich willige ein, dass GRUNDY Light Entertainment GmbH („Produzentin“) und RTL Television GmbH („Sender“) unwiderruflich und unentgeltlich Bild- und/oder Tonaufnahmen im Rahmen des Castings für die Fernsehproduktion mit dem Titel „Das Supertalent“ („die Produktion“) und die Produktionsbegleitende Berichterstattung von meiner Person anfertigen und dass diese zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränkt, beliebig häufig, auch ausschnittsweise umfassend durch die Produzentin, den Sender und durch von diesen ermächtigte Dritte genutzt werden, zu kommerziellen und nicht kommerziellen, öffentlichen und nicht-öffentlichen Zwecken...“

Wer also glaubt, er habe Talent und sich bei RTL als Supertalent bewirbt, unterschreibt zuerst, dass er seine Rechte an der Garderobe abgibt. Rechte an Bild und Ton des eigenen Auftritts liegen jetzt beim Sender und der Produzentin. Die können damit machen was sie wollen, wann sie wollen, so lange sie wollen und der Bewerber selbst kann seine Zustimmung dazu noch nicht einmal widerrufen. Im schlimmsten Fall zeigt RTL oder ein anderer Sender der Gruppe, den Auftritt in Endlosschleife. Zwar würde das in der Realität nicht passieren, aber RTL könnte es, theoretisch. Und das kann kein gutes Gefühl sein, wenn man dem Sender so viel Macht über sich selbst gibt. Denn wenn der Auftritt schlecht ist, will man ja lieber im Erdboden versinken. Wer aber ganz viel Pech hat und den eigenen Auftritt vor der Jury schon fast vergessen hat, dem kann es passieren, dass er für die mögliche RTL-Sendung „Die 10 ...schlechtesten Bewerber beim Supertalent“ wieder über die Mattscheibe flimmert.

Bei anderen Sendern sieht es aber auch nicht besser aus. Die Castingvereinbarung Nr. 12/09 für die VOX-Sendung „X FACTOR“ enthält unter Punkt 3e folgendes Highlight:

3. Ich übertrage hiermit dem Produzenten zur ausschließlichen beliebig häufigen Nutzung sämtliche bei mir bereits entstandenen und entstehenden bzw. von mir erworbenen und noch zu erwerbenden urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz und sonstigen Rechte an der Produktion oder an der unter Verwendung meines Werks, meiner Leistung oder sonstigen Mitwirkung herzustellenden oder bereits hergestellten Produktion (nachfolgend einheitlich „Produktion“) inhaltlich, zeitlich und örtlich uneingeschränkt. Diese Rechteübertragung umfasst insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, das Recht, die Produktion vollständig oder teilweise, bearbeitet oder unbearbeitet, auch in Verbindung mit anderen Werken oder Werkteilen, wie nachfolgend beschrieben zu nutzen:

...

e. Das Bearbeitungsrecht, d.h. insbesondere das Recht, die Produktion unter Verwendung der eingeräumten Rechte und Wahrung der

Castingshows - ein Rechtsdschungel? (Fortsetzung)

Art—Lawyer Magazin

Urheberpersönlichkeitsrechte mit sämtlichen Bild- und Tonbearbeitungsmethoden zu bearbeiten (z.B. durch Ändern, Unterbrechen, Kürzen, Teilen, Verfremden, Ausschneiden, durch Verbindung mit anderen Produktionen) oder sonst wie umzugestalten.

Oder sonst wie umzugestalten? Ja, sonst wie und das bedeutet so viel wie: die Produktion kann mit dem Bildmaterial machen was sie will. Animierte Comichilder, die die Sprüche der Jury bildlich darstellen, sind dabei wohl noch die harmloseste Variante.

Auf dem Castingbogen von DSDS sind ebenfalls Formulierungen zu finden, über die man unbedingt mal nachdenken sollte:

Die Sendung (die „Produktion“) ist eine interaktive Show (insbesondere für Fernsehen und Internet), die durch Zuschauer live mitverfolgt und durch Vote Calls beeinflusst werden kann...

3. Ich verpflichte mich, für die Produktion unentgeltlich zur Verfügung zu stehen und den Vorgaben des Produzenten und des Produktions-teams Folge zu leisten. Dies gilt für jeden Vorgang im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Produktion, insbesondere für das Vorsingen und für jedes Interview. Ich akzeptiere, dass die Entscheidungen des Produzenten abschließend und bindend sind.

Also, zum einen kann die Sendung durch Vote Calls beeinflusst werden (muss sie aber nicht) und zum anderen stehen die Entscheidungen des Produzenten über allem. Da drängt sich die Frage auf, ob über das Weiterkommen des Kandidaten auch der Produzent entscheidet? Schließlich kann die Sendung durch Vote Calls beeinflusst werden, muss sie ja aber nicht. Über das Vorgehen der Produzenten solcher Sendungen wurde schon oft spekuliert. Um Seriosität zu suggerieren heuert RTL dafür sogar einen Notar an. Was dieser dort beurkundet ist allerdings fraglich. Schließlich gibt es ja eigentlich nichts, was notariell beurkundet werden müsste. Oder werden bei DSDS Grundstücke verkauft oder gar Schenkungen gemacht?

Wie das mit den Vote-Calls funktioniert, hat man erst kürzlich bei DSDS gesehen. Da wurden die Telefonnummern und Bilder der Kandidaten vertauscht und schon hatte man einen „Skandal“. Doch was war daran der Skandal? Dass der Moderator die Nummern und Namen der Bilder vertauschte oder dass RTL die Zuschauer bis kurz vor Mitternacht anrufen lies und erst dann die Votings stoppte? Der Sender versprach eine schnelle Abwicklung der Panne und sicherte den Anrufern, die zwischen 22.39 Uhr und 23.54 Uhr abstimmten, die Erstattung des Geldes zu. Wie genau das ablaufen sollte, war unklar. Stellen die Telefonanbieter den Anruf trotzdem in Rechnung, muss der Anrufer selbst aktiv werden. Wie viele das machen werden, ist

Castingshows - ein Rechtsdschungel? (Fortsetzung)

Art—Lawyer Magazin

fraglich, sind ja nur 50 Cent. Viele vermuten allerdings auch Kalkül hinter der „Panne“, denn so wurde das Finale der Show um eine Woche verschoben und bringt dem Sender weiter gute Quoten und natürlich Anrufer.

Wer von einer Teilnahme an einem Casting trotzdem nicht mehr abzubringen ist, der sollte im Zweifel sein eigenes Talent lieber noch einmal kritisch hinterfragen und zur Not Unbekannte auf der Straße ansprechen, ob das Talent etwas taugt. Die eigenen Eltern zu fragen, macht meist wenig Sinn. Viele sind vom Talent ihres Kindes mehr überzeugt, als das Kind selbst. Deshalb sollten sich auch die Eltern von Minderjährigen die Einverständniserklärung genau durchlesen und überdenken, ob sie mit ihrer Unterschrift die Beziehung zu ihrem Kind riskieren wollen.

Der Recall

Hat man es dann einmal in den Recall geschafft, kann man sich seines Talents aber immer noch nicht sicher sein. Hier wird von den Sendern noch gnadenloser ausgesiebt und zwar nicht nach Talent, sondern viel mehr nach Unterhaltungswert. Wer eine tragische Lebensgeschichte vorweisen kann, hat beste Chancen in die nächste Runde zu kommen.

In der Ausgabe des Stern vom 18. März 2010 wurden erstmals Fragen aus dem Fragenkatalog der Sendung DSDS veröffentlicht. Dort werden nicht nur Details zu Krankheiten oder der letzten Beziehung abgefragt, auch ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren kann über das Weiterkommen eines Kandidaten entscheiden. Wie weit man damit kommt, zeigt das Beispiel Menowin Fröhlich. Er wurde Zweiter der 7. Staffel von DSDS. Bereits 2005 hatte er sich bei DSDS beworben und kam unter die letzten 20 Kandidaten. Weiter kam er damals nicht, von der Bühne ging es quasi direkt in die Haftanstalt. Für Grundy ein gefundenes Fressen und der Garant für hohe Einschaltquoten. So kam der geläuterte Sänger 2009 zurück und entzückte Bohlen und die Zuschauer mit seiner Stimme. Letztere strafte ihn dann aber am Ende mit Platz zwei ab. Leichter hatte es da sein Konkurrent Mehrzad Marashi, der machte seine Freundin im Halbfinale einen Heiratsantrag vor laufender Kamera – der RTL-Zuschauer ist eben ein Romantiker.

Simply the Best

Hat man den Recall überstanden und es unter die letzten 10 oder 15 Besten geschafft, muss man natürlich weitere Verträge oder Vereinbarungen unterschreiben. Schon in der Castingvereinbarung ist teilweise zu lesen, dass der Abschluss weiterer Teilnahmevereinbarungen, Management-, Künstlerexklusiv-, Merchandising- und Tourverträge Bedingung für die Teilnahme an der Produktion ist. In den Verträgen wird dem Teilnehmer dann

Castingshows - ein Rechtsdschungel? (Fortsetzung)

Art—Lawyer Magazin

zum Beispiel schmackhaft gemacht, dass er nun eine „einzigartige Chance hat, einen großen Karriereschritt zu machen“. Mal ehrlich, kann sich jemand an die Gewinner der vierten Popstars-Staffel von ProSieben erinnern?

Dass der Produzent nicht das hält, was er verspricht, ist deutlich. Doch der Teilnehmer verpflichtet sich bereits hier dazu, während der gesamten Produktion gefilmt zu werden. Das gilt nach vorheriger Absprache auch für Home-Stories, Interviews, Fotoaufnahmen, Werbeveranstaltungen, öffentliche Auftritte und so weiter und so weiter. Natürlich alles exklusiv und unentgeltlich. Gehört man zu den Finalisten, muss man sich zum Beispiel bei einzelnen Produktionen bis zu vier Wochen nach Erstausstrahlung des Finales für solche Maßnahmen zur Verfügung stellen. Geld bekommt man dafür noch nicht. Wer glaubt, er bekäme Geld für die Shows, liegt auch hier falsch. Hier kann es für den Kandidaten sogar richtig teuer werden. Denn Reisekosten oder Arbeitsausfallgelder werden vom Produzenten grundsätzlich nicht übernommen. Wer also nicht vor Ort wohnt oder eine günstige Übernachtungsmöglichkeit hat, der geht in Vorleistung und verschuldet sich im schlimmsten Fall. Da passt es doch gut, dass RTL die Sendung „Raus aus den Schulden“ im Programm hat.

Gewinner oder Verlierer

Eines ist für beide gleich - es muss ein neuer Vertrag unterschrieben werden. Ja, auch die Verlierer haben sich in den bereits unterzeichneten Verträgen dazu verpflichtet, weitere Verträge zu unterschreiben. In solchen Verträgen verpflichten sich Verlierer und Gewinner zum Beispiel zur Teilnahme an Tourneen und das sie ihren Teil der Show bis dahin fehlerfrei drauf haben. Der Künstler muss sogar auf eigene Kosten seine Bühnengarderobe oder Instrumente und Requisiten stellen. Viel Geld gibt es für solche Auftritte nicht und das was verdient wird, muss schließlich auch noch versteuert werden. Immerhin kommt der Veranstalter der Tournee für Kost und Logis auf, zumindest an Probe- und Veranstaltungstagen.

Wer sich nach einer solchen Tour entschließt solo weiter zu machen, muss aufpassen. Teilweise verpflichtet man sich nämlich für eine bestimmte Zeit exklusiv für den Veranstalter aufzutreten. Der hat die erste Option und von dieser kann nur dann abgesehen werden, wenn ein anderer Veranstalter mehr bietet.

Für den Gewinner der Show gilt oben genanntes ebenfalls. Auch er oder sie verdient nicht wirklich viel. Der Gewinn, wenn es überhaupt einen gibt, muss noch versteuert werden und an dem Verkauf der Platten verdienen Produzenten, Plattenfirma und das Management am meisten. Für die Aufnahme einer CD kann es einen mittleren vierstelligen Betrag geben, sowie eine

Castingshows - ein Rechtsdschungel? (Fortsetzung)

Art—Lawyer Magazin

Umsatzbeteiligung pro verkaufter CD zwischen 4 und 9 Prozent. An dem Verkauf von Merchandising-Artikeln ist der Künstler zwar auch beteiligt. Hier fließt das meiste Geld aber am Künstler vorbei und somit direkt in die Hände der Produzenten etc.

Wer trotzdem die Teilnahme an einer Castingshow nicht lassen kann, dem sei geraten, sich die Verträge und Vereinbarungen gründlich durchzulesen, nachzufragen und im Zweifel einen Anwalt zu konsultieren.

Übrigens, die Gewinner der vierten Popstars-Staffel waren NuPagadi...

RA Jens O. Brelle & Denise Jurack

Art Lawyer Kanzlei

Erstmals veröffentlicht in:
AL Magazin

KONTAKT:

Art Lawyer
RA Jens O. Brelle

Auf dem Sande 1, Block E / 2.Etage
20457 Hamburg-Speicherstadt
Telefon +49 (0)40 24 42 18 46
Telefon +49 (0)40 24 42 18 48
E-Mail info@art-lawyer.de
Internet <http://www.art-lawyer.de>

Castingshows - ein Rechtsdschungel? (Fortsetzung)